

11./VIII. 1915

Kleinverkauf von Gebrauchszucker.

Als Kleinverkauf war nach einer Verordnung vom 27. Juni d. Js. der Verkauf von Verbrauchszucker dann anzusehen, wenn der Verkauf und die Abgabe in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 Kilogramm in der in offenen Läden üblichen Art erfolgt. — Nach einer Bekanntmachung vom 7. August ist die Gewichtsmenge von 13 Kilogramm auf 15 Kilogramm erhöht worden.